

chen. So wird z. B. die Mitwirkung eines Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung bei einem Werk-tätigen, der wegen eines einmaligen Fehlverhaltens bei sonst verantwortungsvoller Fahrweise einen Ver-kehrsunfall herbeiführt, nicht in jedem Fall erfor-derlich sein.

Der Nutzen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte wird bestimmt von ihrem Beitrag

- zur Aufklärung der Straftat, ihrer konkreten Ur-sachen und Bedingungen, der Persönlichkeit des Täters — soweit sie für die Beurteilung der Tat und die Strafzumessung von Bedeutung ist — und zur Feststellung seiner strafrechtlichen Verant-wortlichkeit,
- zur Erziehung des Rechtsverletzers und zu seiner Eingliederung in die Gesellschaft,
- zur Beseitigung und Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Straftat,
- zur Förderung der Wachsamkeit und Aktivität gegen Undiszipliniertheit und rücksichtsloses Ver-halten sowie zur Entwicklung der gesellschaftlichen Kontrolle.

Daraus ergeben sich Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkung. Sie soll schließlich über den Einzelfall hinaus wirksam werden und so zur Erhöhung der Verkehrssicherheit überhaupt beitragen. Das setzt voraus, daß kritische Hinweise der Kollektive beachtet und überhöhte Anforderungen an die Kollektive vermieden werden.<sup>/3/</sup> Die Aktivität der ge-sellschaftlichen Kräfte wird von den Rechtspflege-organen in dem Maße gefördert, in dem es gelingt, ihre begründeten Vorschläge und Anregungen durch-setzen zu helfen und die Erkenntnis zu festigen, daß ihr erzieherischer Einfluß auf den Rechtsverletzer für die Wirksamkeit staatlicher Sanktionen unentbehrlich ist.

Der Nutzen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte hängt auch davon ab, ob das für den erstrebten Zweck am besten geeignete Kollektiv einbezogen wird. Die auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit besonders hohe Bereitschaft zur Mitwirkung an der Überwindung von Rechtsverletzungen erfordert, die Erfahrungen und die Sachkunde der gesellschaftlichen Kräfte differenziert zu nutzen und die für die Erziehung der Rechtsver-letzer, für die Aufklärung der Straftat, für die Be-seitigung der Ursachen und Bedingungen oder für die Überwindung von Unordnung und Disziplinlosigkeit jeweils geeignetsten gesellschaftlichen Kräfte zu ge-winnen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß sich die Kollektive, in denen der Täter arbeitet oder lebt, am besten bei der erzieherischen Einflußnahme im täg-lichen Umgang mit ihm bewähren. Verkehrssicher-heitsaktive sind in solchen Verfahren zur Mitwirkung besonders geeignet, in denen es um betriebliche Pro-bleme der Verkehrssicherheit und um die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge geht. Die Ar-beitsgruppen „Sicherheit im Straßenverkehr“ in den Wohngebieten und Gemeinden nehmen dagegen Ein-fluß auf die Gestaltung der örtlichen Verkehrsbedin-gungen. Die Sportclubs des ADMV können bei dem Rechtsverletzer eine sinnvolle Freizeitgestaltung auf dem Gebiet des Motorsports anregen. Ihre Vertreter sind auch in der Lage, die Rechtspflegeorgane auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik sachkundig zu beraten.

Es wäre aber verfehlt, diese unterschiedlichen Mög-lichkeiten undifferenziert zu nutzen oder verschie-

dene Kollektive nebeneinander und isoliert voneinan-der einzubeziehen. Das führt zur Zersplitterung und steht der Komplexität des Kampfes gegen Straftaten entgegen.

Gute Erfahrungen gibt es bei der Teilnahme von Mit-gliedern der Verkehrssicherheitsaktive an den Kollektivberatungen im Arbeits- und Wohnbereich der Rechtsverletzer. Diese Methode erhöht den Nutzen der Beratungen, hilft die Tendenz zur einseitigen Ein-schätzung oder Überbewertung der Persönlichkeit des Täters bei der Beurteilung der Straftat und ihrer Fol-gen im Kollektiv zu überwinden und die Auswirkun-gen der Rechtsverletzung, die durch sie heraufbe-schworene Gefahr für den Straßenverkehr überzeu-gend hervorzuheben. Gemeinsam werden Maßnahmen zur Überwindung begünstigender Bedingungen für Verkehrsstraftaten im Arbeits- oder Lebensbereich des Rechtsverletzers vorgeschlagen. Die Verkehrs-sicherheitsaktive stellen dem Täter bestimmte Auf-gaben zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und er-reichen damit gute erzieherische Erfolge. Auch Mit-glieder des ADMV nehmen mit Erfolg an Beratungen in den Arbeitskollektiven teil.

In einer gemeinsamen Beratung haben z. B. die Bri-gademitglieder die charakterlichen Vorzüge und Schwächen des Unfallverursachers eingeschätzt, wäh-rend ein Mitglied des betrieblichen Verkehrssicher-heitsaktivs überzeugend und sachkundig auf die Ver-kehrspflichtverletzungen und ihre Folgen für die Sicherheit im Straßenverkehr hinwies. Schließlich stellte ein Mitglied des ADMV fest, daß in techni-schen Beratungen, die der Motorsportclub in diesem Betrieb regelmäßig durchführte, der mangelhafte tech-nische Zustand des Fahrzeugs als eine der Unfall-ursachen mit geringem Aufwand rechtzeitig hätte be-seitigt werden können. Diese Feststellungen konnte der Kollektivvertreter bei seiner Mitwirkung in der Haupt-Verhandlung verwenden. Die Bürgschaftserklärung enthielt konkrete und kontrollierbare Verpflichtungen zur Erziehung des Täters und zur Verhütung erneuter Straftaten.

Sowohl bei der Bestätigung von Bürgschaften als auch bei staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen der Gesetz-lichkeitsaufsicht und Kritikbeschlüssen der Gerichte ist darauf zu achten, daß den gesellschaftlichen Gre-mien keine Aufgaben übertragen werden, die den Lei-tern oder Leitungen der Betriebe bzw. Einrichtungen obliegen. Bedingungen, die Verkehrsstraftaten begün-stigen oder der Verkehrssicherheit entgegenstehen, treten am häufigsten dort auf, wo sich die Leiter der Betriebe einseitig nur für ökonomische Aufgaben ver-antwortlich fühlen und die Fragen der Sicherheit und Ordnung, darunter auch die Verkehrssicherheit, als zweitrangig betrachten. Der Leiter hat entsprechend seiner Verantwortung für die Verhütung von Straf-taten (Art. 3 StGB) auch zur Entwicklung der sozia-listischen Demokratie in seinem Leitungsbereich bei-zutragen und die gesellschaftliche Kontrolle zu för-dern. Dieser Aspekt muß auch bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beachtet werden, weil sonst das Strafverfahren nur auf die Lösung des Einzelkon-flikts beschränkt bleibt. Es geht um die Durchsetzung des verfassungsmäßig normierten gemeinsamen An-liegens, Straftaten und andere Rechtsverletzungen zu bekämpfen und zu verhüten (Art. 90 Abs. 2 der Ver-fassung), das sich in konkreten Maßnahmen der Leiter, Leitungsorgane und Kollektive widerspiegeln muß.

Der steigende Anteil der Transportleistungen und der individuellen Fahrzeuge im Straßenverkehr führt zu einer enormen Erhöhung der Verkehrsdichte, die ob-jektiv ein Wachstum der Unfallgefahren bewirkt. Die Anstrengungen der sozialistischen Gesellschaft sind

<sup>/3/</sup> Vgl. hierzu Sehlegel, „Fragespiegel zur Vorbereitung ge-sellschaftlicher Kräfte auf Ihre Mitwirkung in der Haupt-verhandlung“, NJ 1971 S. 292 f.